Beratung

Rentensprechtag zur Absicherung für Unternehmer bei der Handwerkskammer Dresden

Wenn Sie Fragen zu Ihrer Altersvorsorge haben, nutzen Sie die Möglichkeit, sich bei dem monatlich in der Handwerkskammer Dresden stattfindenden Rentensprechtag individuell, umfassend und kostenfrei beraten zu lassen. Vereinbaren Sie am besten einen Termin, bevor Sie eine Entscheidung über Ihre Altersvorsorge treffen.

Rentenberatung der Deutschen Rentenversicherung

Ferner können Sie die Beratung der Deutschen Rentenversicherung wahrnehmen. Hierzu stehen das Servicetelefon, Auskunfts- und Beratungsstellen sowie Versichertenberater zur Verfügung. (Link: www.deutsche-rentenversicherung.de)

Tipp: Klären Sie Ihr Rentenkonto!

Treffen Sie keine Entscheidung über Ihre Altersabsicherung in der Deutschen Rentenversicherung ohne geklärtes Rentenkonto. Nur so können Sie sicher gehen, dass z. B. alle bereits zurückgelegten Pflichtversicherungszeiten erfasst sind.

Tipp: Stellen Sie als Selbstständiger einen Antrag auf Feststellung von Kindererziehungszeiten!

Kindererziehungszeiten sind Pflichtbeitragszeiten, für die Beiträge als gezahlt gelten. Für Geburten bis zum 31.12.1991 werden die ersten zwei Jahre und sechs Monate, für Geburten ab dem 01.01.1992 werden die ersten drei Jahre nach der Geburt des Kindes als Erziehungszeit angerechnet. Damit sind diese Zeiten als Pflichtbeitragszeiten belegt, in denen ein durchschnittlicher Verdienst unterstellt wird.

Private Altersabsicherung

Da über die Deutsche Rentenversicherung nur eine Grundabsicherung für das Alter erreicht werden kann, sollten Sie darüber hinaus privat vorsorgen. Insbesondere dann, wenn Sie sich während Ihrer selbstständigen Tätigkeit gegen eine Fortführung Ihrer Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung entscheiden.

Ansprechpartner

Für die Vereinbarung von Terminen zum Rentensprechtag zur Absicherung für Unternehmer nehmen Sie bitte Kontakt zum **Starter-Center der Handwerkskammer Dresden** auf:

Kerstin Winkler
Telefon: 0351 4640-474
E-Mail: kerstin.winkler@hwk-dresden.de

Für sonstige Fragen zum Thema Rentenversicherung wenden Sie sich gern auch an die **Rechtsberatung der Handwerkskammer Dresden**:

Uta Görbert
Telefon: 0351 4640-453
E-Mail: uta.goerbert@hwk-dresden.de

Handwerkskammer Dresden

Altersvorsorge

für selbstständige Handwerker

Impressum

Herausgeber
Handwerkskammer Dresden
Am Lagerplatz 8
01099 Dresden
Telefon 0351 4640-30
Telefax 0351 4640-507
info@hwk-dresden.de
www.hwk-dresden.de

Bildnachweis
Titelseite: André Wirsig
Innenseite: Photocase/dangross

Stand: Juli 2026

DAS HANDWERK
DIE WIRTSCHAFTSMACHT. VON NEBENAN.

Absicherung durch die gesetzliche Rentenversicherung

Jeder Selbstständige sollte über eine Altersabsicherung verfügen.

Pflichtversicherung für Gewerke der Anlage A

Selbstständige Handwerker, die mit einem zulassungspflichtigen Gewerk nach Anlage A der Handwerksordnung in die Handwerksrolle eingetragen sind und eine selbstständige Tätigkeit tatsächlich ausüben, unterliegen grundsätzlich der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung.

Wenn bisher insgesamt mindestens 18 Jahre Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt wurden, besteht die Möglichkeit, einen Antrag auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht zu stellen. Auf vorgenannte Pflichtbeitragszeiten sind auch Pflichtbeitragszeiten außerhalb der handwerklichen Tätigkeit zu berücksichtigen (z. B. Pflichtbeiträge aus angestellter Beschäftigung, Kindererziehungszeiten).

Versicherungspflicht besteht:

- bei Einzelunternehmen für den Betriebsinhaber, der in seiner Person über die Voraussetzungen für die Eintragung in die Handwerksrolle verfügt
- bei Personengesellschaften (GbR, KG, OHG) für alle natürlichen Gesellschafter, die in ihrer Person die Voraussetzungen für die Eintragung in die Handwerksrolle erfüllen

Versicherungspflicht besteht unter anderem nicht:

- bei Einzelunternehmen für Betriebsinhaber, die in ihrer Person die Voraussetzungen für die Eintragung in die Handwerksrolle nicht erfüllen, dafür aber einen entsprechend qualifizierten Betriebsleiter beschäftigen
- bei Kapitalgesellschaften (GmbH, UG, AG) für Gesellschafter – selbst dann nicht, wenn sie in ihrer Person die Voraussetzungen für die Eintragung in die Handwerksrolle erfüllen
- für Inhaber eines handwerklichen Nebenbetriebes
- für geringfügig tätige Selbstständige
- für Einzelunternehmer, die bereits eine Vollrente wegen Alters beziehen, für Nachlassverwalter, -pfleger oder -insolvenzverwalter, für betriebsfortführende Witwer

Hinweis: Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft unterfallen nicht der Handwerkerpflichtversicherung. Sie können jedoch u. U. im sozialrechtlichen Sinne als Arbeitnehmer eingestuft werden und dann sozialversicherungspflichtig sein, wenn sie Geschäftsführer-Gesellschafter ohne maßgeblichen Einfluss auf die Geschicke der Gesellschaft sind.

Hinweis: Selbstständige Handwerker, die ihren Meistertitel erst nachträglich erworben haben, sind verpflichtet, diesen bei ihrem Rentenversicherungsträger zu melden.

Hinweis: Meldepflichten beachten!
Als Pflichtversicherter müssen Sie sich innerhalb von 3 Monaten nach Aufnahme Ihrer Tätigkeit bei der Deutschen Rentenversicherung melden. Handwerker, die die Voraussetzung für die Eintragung in die Handwerksrolle (z.B. Meistertitel, Ausübungsberechtigung) erst später erwerben, sind verpflichtet sich bei der Deutschen Rentenversicherung zu melden.

Beitragszahlung

Regelbeitrag
Die Höhe des monatlichen Rentenversicherungsbeitrages richtet sich nach dem anhand des durchschnittlichen Einkommens in Deutschland jährlich neu festgelegten Regelbeitrages.

Halber Regelbeitrag
Innerhalb der ersten drei Kalenderjahre nach dem Jahr der Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit kann der halbe Regelbeitrag gezahlt werden.

Einkommensgerechter Beitrag
Daneben besteht auf Antrag die Möglichkeit, einen einkommensgerechten Beitrag zu zahlen. Dazu ist das Arbeitseinkommen anhand des Einkommenssteuerbescheides nachzuweisen. Dieser einkommensgerechte Beitrag kann entsprechend über oder unter dem Regelbeitrag liegen.

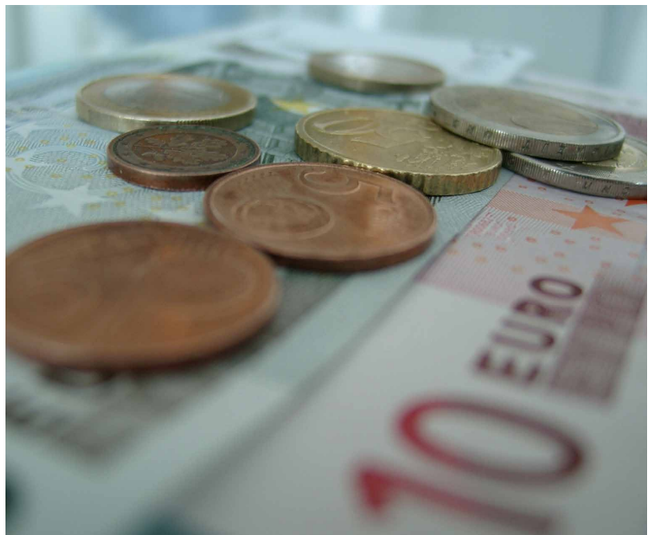

Versicherungpflicht auf Antrag oder freiwillige Versicherung für Gewerke der Anlage B bzw. nach dem Ende der Pflichtversicherungszeit von 18 Jahren für Gewerke der Anlage A

Selbstständige Handwerker, die mit einem zulassungsfreien Gewerk nach Anlage B der Handwerksordnung in die Handwerksrolle eingetragen sind, unterliegen derzeit überwiegend nicht der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung. Für sie kann es sinnvoll sein, die Versicherungspflicht auf Antrag oder eine freiwillige Versicherung zu wählen.

Versicherungspflicht auf Antrag
Die Versicherungspflicht auf Antrag ist in den Fällen ratsam, in denen Rentenansprüche nur durch die Entrichtung von Pflichtbeiträgen aufrechterhalten werden können (z. B. eine Erwerbsminderungsrente). Hinsichtlich der Beitragszahlung besteht die Möglichkeit, den Regelbeitrag oder einen einkommensgerechten Beitrag zu zahlen.

Freiwillige Versicherung
Die freiwillige Versicherung kann sich lohnen, um bereits erworbene Ansprüche aus der gesetzlichen Rentenversicherung aufrecht zu erhalten. Die Beitragshöhe kann frei bestimmt werden. Jährlich werden ein Mindest- und ein Höchstbetrag festgelegt.

Hinweis: Selbstständige, die nicht der Handwerkerpflichtversicherung unterfallen, können versicherungspflichtig sein, wenn sie als Selbstständige hauptsächlich für einen Auftraggeber tätig sind und in ihrer Tätigkeit regelmäßig keine versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen.